



## 1 . Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am folgende Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtrag werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
<b>ordentliche Erträge</b>	<b>15.368.300</b>		<b>579.300</b>	<b>14.789.000</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>15.098.600</b>	<b>100.100</b>		<b>15.198.700</b>
<b>außerordentliche Erträge</b>	<b>21.900</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>21.900</b>
<b>außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Finanzhaushalt</b>				
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>14.361.700</b>		<b>579.300</b>	<b>13.782.400</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>13.520.300</b>	<b>100.100</b>		<b>13.620.400</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>2.654.800</b>		<b>477.500</b>	<b>2.177.300</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>4.568.000</b>		<b>418.200</b>	<b>4.149.800</b>
<b>Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.913.200</b>		<b>59.300</b>	<b>1.853.900</b>
<b>Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit</b>	<b>480.700</b>			<b>480.700</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.913.200 Euro um 59.300 Euro vermindert und damit auf 1.853.900 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Steuersätze werden nicht verändert.

## § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Sande, den

Eiklenborg  
Bürgermeister